

SATZUNG

der Ortsgemeinde Oberfell

über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages

Der Gemeinderat **Oberfell**. hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **18.01.2001** die folgende Satzung beschossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

§ 2

Zahl der notwendigen Stellplätze

(1) Bei Vorhaben, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, bestimmt sich der Stellplatzbedarf gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, wenn die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

§ 3

Ablösung von der Stellplatzpflicht

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur durch große Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach § 47 Abs. 1, 2 und 3 LBauO auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinden erfüllen.

(2) Unter Zugrundelegung der nach § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO geregelten Quote von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtung einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird der Ablösebetrag auf **2.500,00 EURO** je Stellplatz festgesetzt. Der Betrag ist spätestens mit Inbezugnahme bzw. Inbetriebnahme des Vorhabens fällig.

**§ 4
Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages v. 21.05.1990 tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:



Oberfell, den 28.02.2007

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gottfried Thelen', written over a horizontal line.

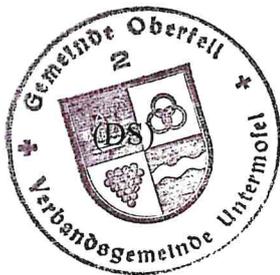
(Gottfried Thelen)
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 2 der Stellplatzsatzung

der Ortsgemeinde Oberfell v.18.01.2001

Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
Wohngebäude mit nur 1 Wohnung	2 Stellplätze
Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung je Wohnung bis 60 qm Fläche: je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<u>Hinweis:</u> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	

Ausfertigung:



Oberfell, den 28.02.2007



 (Gottfried Thelen)
 Ortsbürgermeister